

mark her, in glänzendem Lichte erscheinen lassen: so darf man mit Recht schließen, daß eine so ausgedehnte und aufopferungsvolle Gründung und Begabung der christlichen Religion und Kirche nur aus dem energischen guten Willen der steirischen Landesbewohner, der hohen und minderen Saalherren, aus der Großmuth der römisch deutschen Kaiser, und aus den durch K. Karl den Großen auch in der Steiermark zuerst eingeführten kirchlichen Zehenten (wenn gleich in den slovenischen Landtheilen der Widerstand der Volksgemeinden dagegen über anderthalbhundert Jahre gedauert hatte) hervorgegangen und zu Stande gekommen sind.

Der römische Papst. Dessen Ansehen und Einfluß in der Steiermark. — Die apostolischen Legaten. — Die Zehentensammlungen für das heil. Land.

Wenn die Bulle des Papsts Symachus an Theodorus, Bischof zu Lorch an der Enns im Lande Oberösterreich, um das Jahr 498 echt wäre, so dürfte man daraus schließen, daß der römische Papst von den norisch = pannonischen, also auch von den steiermarkischen Christengemeinden im fünften Jahrhunderte schon als allgemeines Kirchenoberhaupt anerkannt worden sey, mit der Macht, die erzbischöfliche Würde an einen bestimmten Bischofssitz zu binden, über Kirche und Clerus Oberaufsicht zu führen, Lehren und Ermahnungen zu ertheilen, kirchenämtliche Treue zu fordern und die Einigkeit aller Kirchen daselbst mit der Römischen fest zu erhalten. Wir müssen jedoch auf die Beweiskraft der gedachten Bulle verzichten.

In der Aglajerkirche scheinen aber diese Grundsätze und Gewohnheiten, und folglich auch in allen Landtheilen der südlichen Steiermark, welche die Aquileierpatriarchen für sich in Anspruch nahmen, frühzeitig schon verbreitet und seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts factisch festgestellt gewesen zu seyn; wie dieses aus den Verhandlungen der Patriarchen mit dem apostolischen Stuhle bei Uebertragung des Patriarchensitzes auf die Insel Gradus, S. 575—579, und bei der Theilung des Patriarchats in die Diözesen von Friaul und Gradus, S. 733, erhellt ¹⁾. Der streng-

¹⁾ Ughelli, Italia sacra. V. 28. 33.

rechtgläubige Patriarch Elias hielt sich zu Aquileja unter den gänzlich arianischen Gothen nicht vollkommen sicher. Er übertrug daher seinen Patriarchensitz von Aquileja auf die Insel Gradus, und wendete sich an den Papst Pelagius II. mit der Bitte, diese Uebertragung des Patriarchensitzes gut zu heißen und zu bestätigen. Weil er jedoch damit nicht alles, nach kirchlichen Formen Nöthige vollbracht zu haben vermeinte, berief er eine Metropolitensynode zusammen, bei welcher auch der Bischof Johannes von Cilly anwesend gewesen ist und die Synodalbeschlüsse mit unterzeichnet hat ¹⁾. Wir dürfen daraus schließen, daß alle damaligen Vorstellungen, Ansichten und Lehren der Aquilejerpatriarchen von der Würde, der Macht und den Rechten der römischen Kirche und ihres Oberhauptes auch die des gesammten Clerus und dadurch aller Christengemeinden des Erzsprenghels, also auch in der pannonischen Steiermark bis an die Drave herauf seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts gewesen seyen.

Für die obere oder norisch = bajoarische Steiermark werden wir hierin auf die bajoarischen Kirchen und vorzüglich auf das Hochstift Salzburg zu sehen haben. Im altbajoarischen Geseze geschieht weder von dem römischen Papste, noch von einem Metropolit, sondern nur von Bischöfen und von anderem Clerus Erwähnung. Die Gründung des Bisthums in Salzburg gehört dem Anbeginne, und die Regulirung des gesammten bajoarischen und westnorischen Kirchenwesens durch den heil. Bonifazius, der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts an.

Aus allen Handlungen des heil. Bonifazius und aus den wörtlichen Aussprüchen der römischen Päpste Gregorius II., Gregorius III., Zacharias I., Stephanus II., Paulus I., und Stephanus III., Jahr 715 — 768, in Beziehung auf die kirchlichen Einrichtungen, erhellen jetzt für die bezeichneten Länder folgende Ansichten und Lehren der römischen Kirche für den heil. Bonifazius und für die Christengemeinden in Bajoarien und in der norischen Steiermark. Weil die römische Kirche von Gott selbst die Macht zu lösen und zu binden empfangen hat, so ist der römische Oberhirte das Haupt aller Gläubigen des ganzen christlichen Gesammtkörpers, die Quelle, der Richter, der Erklärer des Evangeliums, der Wächter des göttlichen Wortes, der Besorger der Ausbreitung und Erhaltung desselben unter allen Völkern; von wel-

¹⁾ S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.]]

chem daher auch allein alle wahrhaft Bevollmächtigten ausgehen, daß Evangelium weiter zu pflanzen und zu begründen, welche in allen Zweifeln bei dem apostolischen Stuhle sich Rath's zu erholen haben, mit demselben in unauflöslicher Einigkeit verharren, ihm gehorsamen, alle, dieser Einigkeit und dem apostolischen Glauben zuwider handelnden Bischöfe von ihrer Gemeinschaft entfernen und sie dem römischen Stuhle anzeigen müssen; die römische, von den Aposteln Peter und Paul gegründete Kirche ist für Glauben und Kirchenwesen die Musterkirche; sie ist, mit ihrem Oberhirten, hierin nicht so sehr aus sich selbst lehrend und entscheidend, als vielmehr von Gottes Gnade erleuchtet und gleichsam unfehlbar; Einrichtungen und Anordnungen so wie alle Belehrungen und Zurechtweisungen irrender und abtrünniger Bischöfe und Priester geschehen durch den heil. Bonifazius bloß in päpstlicher Vollmacht und Auctorität ¹⁾.

Der Ernst und die Strenge dieser Ansichten und Grundsätze in der wirklichen Ausführung erhellt aus dem Benehmen des Papstes Zacharias, im Streite zwischen Bonifazius und dem Salzburgerbischofe Virgilius, dessen Lehre von der kugelförmigen Gestalt unseres Erdballs und von Erdbewohnern auf dem unteren Theile desselben der Papst verdammt und den Bischof Virgil von der Kirchengemeinschaft auszuschließen befohlen hat, mit dem Befehle, daß ein excommunicirter, der apostolischen Auctorität widerstrebender Bischof oder Priester ein vor Gott und Menschen Verabscheuungswürdiger sey ²⁾.

In welchem Verhältnisse nun die wirklichen Begebnisse in dem ungemein ausgedehnten salzburgischen Metropolitansprengel zu diesen Grundsätzen und Ansichten gestanden und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gekommen sind, soll folgende Darstellung lehren. Die, durch den heil. Bonifazius geschehene Eintheilung der gesammten bajoarischen Länder in vier Kirchsprengel mit vier Bischofsstühlen umfaßte auch den Bischofsstuhl und die Diözese von Salzburg, und somit auch die päpstliche Bestätigung Beider; ungeachtet weder über die römisch-apostolische Sendung des heil. Rupertus, noch über den durch ihn dreißig Jahre früher schon errichteten bischöflichen Sitz zu Salzburg irgend ein Diplom bekannt

¹⁾ S. S. Concil. VIII. p. 167, 168, 172, 173, 177, 179, 181 — 183, 201, 203, 204, 207, 208, 228, 231, 234 — 235, 236 — 237.

²⁾ S. S. Concil. VIII. 228, 240, 241, 256, 262.

und vorweisklich ist. Die Begründung des Christenthums und kirchlicher Institute unter einem großen Theile der innerösterreichischen Slovenen an der Mur und Drave gebührt, neben dem heil. Rupert, insbesondere dem heil. Virgilius. Von einer päpstlichen Bevollmächtigung dazu — die Ausbreitung der salzburgischen Kirchengewalt unter den Slovenen geschah sogar zur Beeinträchtigung der bischöflichen Metropolitanrechte der Aglajerpatriarchen — lesen wir zwar nichts, wohl aber von der ausdrücklichen apostolischen Bestätigung all dieser evangelischen Pflanzungen durch die Päpste Zacharias, Stephan II. und Paulus I., J. 741 bis 757; auf welchen Vorgang sich auch der Erzbischof Arno im Jahre 810 bezieht ¹⁾. Soll doch Papst Zacharias auch nur auf die Bitte des mächtigen Pipins nach Karantanien gekommen seyn und die Kirche in Liburnien geweiht haben ²⁾? desgleichen ist die Wiedererhebung und die neue Gründung des Christenthums und der Kirche in allen östlichen Ländern der Slovenen, zwischen der Save, Mur und Drave, nach Vertreibung der Awaren unmittelbar auf Anordnung K. Karl des Großen und seines Sohns Pipin, J. 792 — 800, durch den Erzbischof Arno von Salzburg geschehen; ist auf kaiserlichen Befehl alles Land bis an den Einfluß der Drau in die Donau unter die salzburgische Metropolitanangewalt gestellt und selbst der erste wandernde Landbischof Theoderich nach dem Willen des Kaisers eingesetzt und zur Untergebung gegen die salzburgische Erz Kirche angewiesen worden ³⁾. Von unmittelbarem päpstlichen Einflusse dabei lesen wir nirgend Etwas. Indessen ist doch, zwar nach dem Auftrage des Kaisers, zugleich aber auf die bittlichen Briefe der bajoarisch-norischen Bischöfe, vom Papst Leo III. das Salzburger-Bisthum zu einer Metropolitankirche, und Arno zum ersten Erzbischofe erhoben worden, nachdem ihn der Papst in Rom persönlich kennen gelernt und erprobt gefunden hatte, J. 798 — 800; und in seinem Schreiben an die bajoarischen Bischöfe bezeichnet Papst Leo III. sein kirchliches Primat und seine Würde als Vikar des heil. Petrus, und den apostolischen Stuhl als Glaubens- und Belehrungsquelle so, daß selbst die Metropolitanbischöfe nur von daher ihre canonisch-rechtmäßige Gewalt bekamen ⁴⁾,

¹⁾ Suavia, Anhang. p. 61.

²⁾ Ughelli, Italia sacra. V. 34.

³⁾ Suavia. p. 13 — 15.

⁴⁾ Suavia. p. 51 — 59, 62.

und daß durch den Metropolit den Lehre der römischen Kirche über alle ihm untergeordneten Bischöfe zu erglänzen habe. Arno's Nachfolger, der Erzbischof Adelram von Salzburg, war ebenfalls persönlich nach Rom gegangen, J. 823, und hatte — versehen mit einem Empfehlungsschreiben K. Ludwig des Frommen — von dem Papste Eugenius II. das Pallium erhalten, 24. November 824, in einer, in salzburgischen Urkunden damals zuerst vorkommenden und von der dem Erzbischofe Arno ertheilten Bulle ganz abweichenden Form über den Zweck der Palliumsertheilung ¹⁾. — Adelrams Nachfolger, die Erzbischöfe Liupram, 30. Mai 837, Adalwin, im Mai 860 und Dietmar I., im November 877, verwendeten sich nach Rom um das Pallium und erhielten es ²⁾. In seiner Zuschrift an Erzbischof Liupram, J. 837, sprach Papst Gregor IV. sehr gemäßigt (unde modo honoris reverentia sublimiores inter caeteros (episcopos) judicamur) ³⁾; kräftiger in die bajoarischen Kirchenangelegenheiten eingreifend trat im Jahre 864 Nikolaus I. auf, indem er anordnet, was der Salzburgermetropolit in Betreff der beiden, durch Körperleiden zur Ausübung bischöflicher Pflichten ganz untauglich gewordenen Bischöfe zu Regensburg und Passau zu veranstalten habe ⁴⁾. Im regsten Selbstgefühl ungemessener Macht handelte dagegen Papst Johann VIII., J. 872 bis 882, wider König Ludwig in Bajoarien, wider die bajoarischen Landesedeln und wider den gesammten bajoarischen Clerus. Er nahm es hoch übel, daß K. Ludwig den Weisungen und Ermahnungen des apostolischen Stuhls keine Folge geleistet habe; er forderte den Salzburgererzbischof Dietmar I., den Clerus und Adel in Bajoarien zum strengsten Gehorsame gegen den apostolischen Stuhl auf (J. 876 — 877); er sprach es aus, daß Gott durch den römischen Papst den Königen ihre Macht und Gewalt ertheile (et ne quandoque ad imperium, quod ei constat, non humano collatum beneficio, licet per nostrae mediocritatis ministerium, sed divino, pertingere potuisset); er sucht unter Androhung des Banns und des Verlustes ihrer Inseln die bajoarischen Kirchenhirten von Seite K. Ludwigs im Kampfe mit K. Karl dem Kahlen abzubringen und fordert den Salzburgererzbischof

¹⁾ Zubavia p. 77 — 80.

²⁾ Zubavia p. 82, 83, 92 — 93, 101 — 102.

³⁾ Zubavia p. 83.

⁴⁾ Zubavia p. 98 — 99.

Dietmar I. nach Rom, um mit ihm die kirchlichen und politischen Angelegenheiten zu ordnen. Dieser Papst erhob den mährischen Slovenenapostel Methodius, um das Jahr 879 nach Rom berufen, zum Erzbischof der kirchlichen Institute im ganzen alten Pannonien, also auch bei den Slovenen in der Steiermark unterhalb der Mur und Drave, und rechtfertigte dieses Verfahren mit dem Grunde, weil Pannonien von den ältesten Zeiten her nur von dem römischen Stuhle mit besonderen Privilegien ausgezeichnet und stets mit ordinirten Oberhirten beschickt worden sey (wie Geschichte und Synodalakten unwiderleglich beweisen?); und wengleich dieser Einfluß für einige Zeit durch widrige Ereignisse unterbrochen worden: so seyen doch die Privilegien der römischen Kirche unveräußerlich und wenigstens vor hundert Jahren nie verfallen. Und als er darauf einen eigenen Legaten, Paulus, für Deutschland und Pannonien mit der gemessensten Instruction bestellte, erhob der Salzburger Erzbischof Dietmar I. vor Kaiser und Reich ernstliche Klagen über diese Neuerungen von Rom her und über die dadurch versuchte Beeinträchtigung der uralten Rechte und Vorzüge seines Hochstifts ¹⁾. Dadurch entspann sich ein langer, ernsthafter Streit mit dem römischen Stuhle, in welchen auch alle bajoarischen Suffraganbischöfe verwickelt wurden, weil man ihnen von dorthier ein Einverständnis mit den herandringenden Magyaren zum höchsten Verderben der christlichen Kirche im Occidente zur Last legen wollte. In dem sehr ernsthaft abgefaßten Schreiben des Erzbischofs Dietmar I. und seiner Suffragane an Papst Johann IX., S. 899 — 900, erkennen sie ihn als das Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche (summo Pontifici et universali Papae!), und sprechen über ihre daraus entspringenden Pflichten mit folgenden Worten: „Aus den „Dekreten eurer Vorfahrer und aus den Einrichtungen der katholischen Väter werden wir vollständig belehrt, in allen, unserer „priesterlichen Amtsführung entgegenstehenden Dingen an den römischen Papst zu appelliren, auf daß Alles zur Einigkeit und „Bewahrung der Zucht Gehörige durch keine Zwietracht verlehrt, „sondern von ihm in oberster Fürsorge entschieden werde. Denn „wir glauben niemals, was wir zwar gezwungen täglich hören, „daß von jenem heiligen und apostolischen Stuhle, welcher uns „als die Mutter der Würde und als der Quell der christlichen

¹⁾ S. S. Concil. XI. 172. 217. 218. 220. 221. — Suavia. 102. 103. — Boezceck, Cod. Diplom. I. 34 — 44.

„Religion gilt, etwas Verlehrtes erfließen könne, sondern allein
 „nur Lehre und Ansehen kirchlicher Vernunft 1)!“

Schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts hatte zwischen Salzburg und Passau der ärgerliche Streit um die Metropolitnenwürde über die ehemaligen norischen und pannonischen Länder begonnen. Er dauerte beinahe durch zwei Jahrhunderte. Beide Theile, die Oberhirten von Salzburg und Passau, wendeten sich nach Rom um die päpstliche Entscheidung. Die Päpste thaten ihre Aussprüche hierin aus dem Grunde der Sorgfalt der von dem Herrn ihnen aufgetragenen Herrschaft (ex sollicitudine a Domino injuncti regiminis); und im Gefühle eben dieser Gewalt theilte Papst Agapitus II., ohne Synode, ohne Kaiser und Reich, und wider die uralten Sprengelsrechte von Salzburg, dessen Metropolitane zwischen beide Oberhirten in zwei Theile, S. 946. Dessenungeachtet hatte gleich darauf Papst Benedikt VI., S. 973—974, dem Erzbischofe Friedrich I. zu Salzburg das Pallium und die Würde eines apostolischen Stellvertreters und Legaten in allen norischen und pannonischen Ländern mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß kein anderer Oberhirte in diesen Ländern das Pallium zu tragen befugt sey, verliehen, und zwar mit Begründung dieser Entscheidung auf folgende Behauptung: „Zur Versöhnung der Sünde des ersten Menschen und zur Erlösung des Menschengeschlechts hat Gott seinen eingebornen Sohn, und dieser hat, unter oberster Schlüsselgewalt des H. Petrus, die Apostel gesendet; mit derselben Gewalt sind die römischen Päpste die Nachfolger des H. Petrus; sie haben Erzbischöfe in der Kirche eingesetzt, welche ihre Stelle überall vertreten sollten, weil sie selbst persönlich nicht alle Kirchen auf der Erde leiten konnten. Die Päpste sind daher die Stellvertreter des H. Petrus in allen Kirchen der ganzen christlichen Welt 2)!“ Dagegen erklärte Papst Benedikt VII. im J. 945, und eben wieder aus dem Grunde päpstlich-apostolischer Machtvollkommenheit und weil die römische Kirche Quelle und Richtschnur für alles Kirchliche auf Erden sey, den Passauer-Bischof als Metropolitnen und die Entscheidung des Papstes Agapitus II., S. 946, gegen die Rechte der Salzburger-Kirche, für bestätigt 3). Während dieses Streites ist auch der hochverrätherische Salzburger-

1) Zuavia. p. 238. — S. S. Concil. XI. 691 — 692.

2) Zuavia. p. 189 — 190.

3) S. S. Concil. XI. 960 — 962.

Erzbischof Herold auf der Synode zu Ravenna, 25. April 967, durch Papst Johann XIII. in Folge des Autoritätsvorzugs der heiligen römischen Mutterkirche und der Autorität des apostolischen Stuhls, seiner Würde entsetzt und dafür Friedrich I. zum Erzbischof von Salzburg erhoben worden ¹⁾. Eben dieser Metropolit ist auch der Erste, welcher, 25. April 984, das erste päpstliche Bestätigungsdiplom (Johannes XIV.) über alle hochstiftisch-salzburgischen Besitzungen, Renten und Privilegien erhalten hatte ²⁾. In apostolischer Macht ertheilte Papst Johann XX. dem Salzburger-Erzbischof Dietmar II., 21. Juni 1026, mit dem Pallium auch das Recht, das Kreuz vor sich her tragen und ein geschmücktes Pferd führen zu lassen, zugleich auch Würde und Gewalt eines apostolischen Legaten in allen Fällen, deren Entscheidung sonst von einem persönlich anwesenden päpstlichen Legaten geschehen müßte, nun aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden ³⁾. Auch in den Angelegenheiten der Kirche zu Aquileja entwickelte Papst Johann XX. dieselben Ansichten und Grundsätze päpstlicher Macht und Herrschaft über alle Kirchen Gottes in der christlichen Welt (*cum magna sollicitudine insistit cura pro universis ecclesiis Dei ac piis locis vigilandi*) ⁴⁾.

Diese Grundsätze und Ansichten waren päpstlicher Seite in allen Verhandlungen mit den Trägern der metropolitaneu Kirchengewalt in der Steiermark, den Patriarchen von Aquileja und den Erzbischöfen von Salzburg, seit dem Anbeginne des zehnten Jahrhunderts vorzüglich ausgesprochen worden. Bei dem Verfall und bei der Auflösung der carlowingischen Monarchie war natürlicherweise die kirchliche Gewalt der Päpste durch die Theilung des Reichs und durch die unaufhörlichen Streitigkeiten der Machthaber untereinander, welche das, was ihnen erblich angehörte, von den Päpsten suchten und aus deren Händen annahmen, bedeutend erhöht worden. Auf diesem Wege aber begann nun auch der unausweichliche Kampf zwischen der weltlichen und kirchlichen Obergewalt um die Oberherrschaft in der Christenheit; in welchem die Päpste unter den günstigsten Umständen der immer allgemeiner und durchgreifender sich verbreitenden Grundsätze des Pseudo-Isidorus, und

¹⁾ Subavia. p. 183 — 184.

²⁾ Subavia. p. 208 — 210.

³⁾ Subavia. p. 218 — 219.

⁴⁾ Ughelli, Italia sacra. V. 49. 50.

des Kampfs des geistlichen und weltlichen Adels gegen die Regenten, ihrem Systeme als Fürsten der Kirche und des Staats mehr Festigkeit zu geben und ihre Privilegien zu erweitern, siegreiche Fortschritte machten bis zum allgemeinen Glauben, daß die kirchliche Gewalt zum Gegengewichte und zur Controlle der Weltlichen bestimmt sey. In diesem Kampfe zwischen der Kirche und Staatsgewalt erkennen wir, welche Grundsätze die Oberhirten von Salzburg und Aquileja hinsichtlich der Päpste, als Träger der obersten Kirchengewalt, und deren Stellung gegen die bürgerliche Gesellschaft der Völker und Staaten und deren kaiserliche, königliche und fürstliche Führer gehegt und mehr oder weniger auch ihrem Clerus und ihren Kirchengemeinden mitgetheilt hatten; wir finden zuerst in dem Sendschreiben des Salzburger = Erzbischofs Gebehard an den Bischof Hermann von Metz, J. 1082, seine und aller seiner Nachfolger Haltung auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Salzburg, vorzüglich in der welthistorischen Epoche der Hohenstauffen fast durch zwei Jahrhunderte, ausgesprochen und bewährt. Erst nachdem der Erzbischof Gebehard auf seine Bitte die ausdrückliche Bewilligung des Papsts Alexander II. aus apostolischer Machtvollkommenheit und aus Autorität des heiligen Apostels Petrus, erhalten hatte, 24. März 1070, errichtete er zu Gurk in Kärnten ein neues Bisthum innerhalb seines Metropolitan Sprengels ¹⁾. Im gedachten Sendschreiben spricht der Erzbischof Gebehard folgende Ueberzeugung aus: „Kein Katholik darf mit Kirchengebäuden, insbesondere aber mit solchen, welche von der ersten Macht der Christenheit gebaut worden sind, Gemeinschaft pflegen, weil dieses die Lehre der Apostel, und der Nachfolger der Apostel, der römischen Päpste, ist! Die christliche Kirche auf der ganzen Erde ist ihrem Haupte, dem Papste, Gehorsam schuldig. Nach dem Ausspruche des göttlichen Worts selbst kann ein römischer Papst von keinem Menschen gerichtet werden. Ohne Vorwissen und Zustimmung des Papsts kann kein Bischof gerichtet oder abgesetzt werden, und ohne päpstliche Autorität ist keine Synode gültig. Ein rechtmäßig erwählter und mit der römischen Kirche im Einklange handelnder Papst darf von keinem Katholiken verlassen werden, selbst wenn der Papst ein laizerhaftes Leben führte. Ungehorsam und Empörung gegen das Oberhaupt der allgemeinen Kirche bringt ewiges Verderben zum Lohne.“ — Gebehard weist auch

1) Zuavia. p. 257.

in diesem Sendschreiben ausdrücklich auf den damals schon allgemeinen gewöhnlichen Eid des Gehorsams hin, welchen jeder neu-erwählte Bischof dem römischen Papste leisten mußte ¹⁾.

Der welthistorische Investiturstreit zwischen Papst Gregor VII. und K. Heinrich IV. war auch der Kampf um die bisher bezeichneten Vorstellungen und Grundsätze von der päpstlichen Herrschaft und Gewalt. Seine Lehren bewährte Erzbischof Gebhard durch seine Handlungen, und seine unmittelbaren Nachfolger, Thimo und Conrad I., folgten seinem Beispiele. Und ungeachtet die steiermarkischen Landesmarkgrafen, Ottokar V. und Ottokar VI. mit ihnen die päpstliche Sache verfochten, mußten sie doch in Kärnten und in der obern Steiermark eben so, wie im eigenen Lande, die bittersten Verfolgungen sowohl von Clerus als von Laien erdulden. Ein Beweis, wie viele Gegner die bezeichneten Lehren und Grundsätze noch hatten.

Indessen hatte die vom Papste Gregor VII. beabsichtigte Gestaltung einer gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und wo möglich, Herrschaft nicht sowohl der Kirche als des Papstes, über die Staatsgewalt, noch keineswegs ihre Vollendung erreicht. K. Heinrich V. vollendete den Investiturstreit durch einen Vergleich (zu Worms im J. 1122 mit Papst Calixtus II. — Concordatum Calixtinum — geschlossen) auf eine für ihn vortheilhafte Weise. Nach diesem sollte: a) der Kaiser die kanonische Freiheit der Bischofs- und Abtenwahlen hinsür durch keine eigenmächtige Ernennung stören, auch keinen Neugewählten durch Ring und Stab investiren; dagegen aber sollte b) jede Wahl im deutschen Reiche in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Simonie, vorgenommen werden; und wo sie zwiespaltig wäre, sollte der Kaiser dem beistehen, für den sich Metropolit und Bischöfe der Provinz erklären würden; c) der Gewählte sollte vom Kaiser die Regalien durch den Scepter empfangen, und was ihm vermöge derselben obliege, erfüllen. So blieben also auch die in der Steiermark begüterten geistlichen Fürsten und die Stiftsäbte des Landes, in Folge des Verbandes der Steiermark mit dem heiligen römisch-deutschen Reiche, als einer Provinz desselben, wenigstens noch Wasfallen des Kaisers und diesem immer der Einfluß auf ihre Erwählung. Dessenungeachtet aber erscheinen in geistlicher Hinsicht die

¹⁾ Slavavia. p. 266. 271. 272. 273. 275. 277. 280.

oben bezeichneten Ansichten und insbesondere die Grundsätze des Isidorus in allgemeiner Verbreitung und Befestigung, nämlich die Idee vom römischen Papste als allgemeinem Bischöfe der gesammten Kirche, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und Erben von dessen oberster Macht, des kirchlichen Supremates gesetzgebender Gewalt, des Oberaufsichtsrechts und der Sorge für die allgemeine Kirche; so daß die ganze Fülle der Kirchengewalt dem römischen Papste allein anvertraut sey zur Aufrechthaltung und Vollziehung der Kirchengesetze, mit dem Rechte, Berichte über den Zustand aller Kirchen einzufordern und dazu eigene Legaten in die ganze Kirchengewalt auszusenden, Dekretalen für alle Kirchen verbindlich zu erlassen, von allen Metropolitnen und Bischöfen den Eid eines unbedingten Gehorsams abzufordern, eine mit ihnen concurrirende Gerichtsbarkeit in der ganzen katholischen Welt auszuüben, ihnen canonisch zu gebieten, alle Appellationen von ihren Gerichten zu empfangen und zu entscheiden, ihre Nachlässigkeit in Kirchensachen zurecht zu weisen und zu ergänzen, und die Neuwählten zu bestätigen, — weil die ganze Kirche die Diözese des Papstes ist, und Metropolitnen und Bischöfe nur seine Commissarien und Gehülfen sind; die Idee von dessen Recht, alle Arten von kirchlichen Vorrechten, Aemtern und Würden zu ertheilen, neue Bisthümer zu errichten, Bischöfe von einer Kirche auf die andere zu versetzen, über alle Kirchenbenefizien zum Vortheile verdienster Personen zu disponiren, neue Mönchsorden zu errichten und neu errichtete zu bestätigen u. s. w.

In wie weit man diesen Grundsätzen auch in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gehuldigt habe, dafür liefert die Landesgeschichte folgende Belege. Schon in den Jahren 1012 bis 1024 sollen sich die Gössernonnen an Papst Benedict VIII. um Bestätigung ihres Stifts gewendet haben ¹⁾. Im Jahre 1105 nahm Papst Paskal II. auf Bitten des Abts Heinrich I. das Stift Admont in seinen besondern Schutz und bestätigte in einer eigenen Bulle alle Fundationsgüter, Rechte und Freiheiten desselben gegen Jedermanns Angriffe und Verunglimpfungen, unbeschadet jedoch der dem Salzburgererzbischöfe gebührenden canonischen Hochachtung, dem es jedoch nicht gestattet ist, demselben Stifte irgend eine Beunruhigung zu verursachen, oder eine der

¹⁾ Eccard. Corp. Hist. II. 84 — 85.

klösterlichen Ruhe schädliche Gewohnheit einzuführen. Keinem Bischofe, keinem Abte und überhaupt Niemanden soll gestattet seyn, ohne Zustimmung der verständigeren Stiftsprofessen von den Stiftsgütern etwas als Lehen oder auf irgend eine andere Art hindanzugeben. Es soll Jedermann frei stehen, seine Begräbnißstätte in Admont zu erkiesen, mit Ausnahme der Exkommunizirten. Das Stift soll Macht und Gewalt haben, Jedermann vom Stande der Laien und des Clerus in die Stiftsgemeinde aufzunehmen, und hieran weder von einem Bischofe, noch von anderen Vorgesetzten gehindert werden dürfen. Zum Stiftsabt soll Niemand durch Hinterlist oder Gewalt, sondern nur derjenige vorgefetzt werden, welchen die Stiftsbrüder entweder einstimmig, oder deren verständiger denkende Theil in Gottesfurcht und nach St. Benedikts Regel werden erwählt haben. Wer, selbst auf wiederholte Warnungen, dagegen handelt, soll all' seiner Würden verlustig seyn und ihm in der Sterbstunde der Leib und das Blut Jesu Christi verweigert werden. — Papst Innozenz II. wiederholte diese Urkunde auf Bitten des Abts Gottfried, 10. Oktober 1139 ¹⁾, weil er in Folge des ihm von Gott aufgetragenen Apostelamtes allen Kirchen und kirchlichen Personen verpflichtet sey; ja er bestätigte zugleich auch (Apostolico privilegio) die so eben erst vollführte Errichtung eines Hospitalhauses zu Friesach in Kärnten, welches der Salzburgererzbischof Konrad I. mit allen Zehnten im Mönichthale, mit Wäldern, Salzpflanzen und Hörigen dem Stifte Admont gegeben hatte. Eben dieser Abt Gottfried leitet in seinen Schriften die Macht des römischen Papsts zwar von Christus und von K. Konstantin dem Großen zugleich ab; er theilt ihm aber die ausschließend höchste Gewalt auf Erden zu, als erhabenstem Stellvertreter Christi und Gegenstand der Verehrung und des Gehorsams aller Gläubiger Christi, wie Diener gegen ihren Herrn (sicut servus Domino) ²⁾.

Ganz gleiche Bullen erhielt auch das Stift St. Lambrecht von Papst Paschal II., Honorius III. (J. 1124 — 1130), und Eugenius III. (1145 — 1153), mit den Beisätzen jedoch: die heil. Dele, das heil. Krisina, Altareinweihungen, Kirchenweihungen von dem Salzburgererzbischofe, wenn dieser gut und recht und mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft ist, sonst aber von einem an-

¹⁾ Admonterfaalbuch. III. 63 — 67.

²⁾ Godefridi, Abb. Homil. II. p. 146.

deren katholischen Bischöfe zu empfangen und für den päpstlichen Schutz alle Jahre einen Goldbyzantiner an die päpstliche Curie zu bezahlen ¹⁾.

Diesen päpstlichen Bestätigungsbullen folgten nun ununterbrochen noch andere für alle Stifte der Steiermark: für Admont, 1143, 1170, 1185, 1187 ²⁾; für St. Lambrecht 1154, 1178, 1206 ³⁾; für Göß, 1148, 1230 ⁴⁾; für Seckau, 1143, 1171, 1218, 1248, 1263, 1265, 1274; für Rein, 1152, 1186, 1213, 1263; für Vorau 1170; für Stainz, 1246, 1294 — 1300; für Oberburg 1229 ⁵⁾; für Seiz 1184; für Geirach, 1170, 1212, 1214, 1228, 1257, 1264 ⁶⁾; für das Nonnenkloster in Studenitz 1253 von den Päpsten Innozenz II., Lucius II., Eugenius III., Alexander III., Lucius III., Urban III., Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. und Gregor X.

Die den Jahren der Stiftsgründung zunächst erschienenen päpstlichen Bestätigungsurkunden sind die des Stiftes Seckau, J. 1143 ⁷⁾, die von Admont J. 1105, und die von St. Lambrecht J. 1106; die von allen andern steiermarkischen Stiften sind erst nach längerer Zeit, entweder auf Bitten der Erzbischöfe von Salzburg und Aquileja, oder der Stiftsäbte selbst, erlassen. Indessen liegen Beweise vor, daß von der Gründung solcher Stifte die betreffenden Päpste genaue Kunde genommen und ermunternde Schreiben darüber erlassen haben, wie Papst Alexander III. dem Markgrafen Ottokar VIII. in einem Schreiben aus Venedig, J. 1177, die Gründung und Beschirmung der Karthäuser in Seiz andringlich empfohlen hatte ⁸⁾.

In verwickelten Angelegenheiten, in langwierigen Streitigkeiten, in Bedrängnissen durch Gewaltthat und Raub von Seite der mächtigen und krieglustigen Saalherren und Landesedeln, wider

¹⁾ Lambrechtersaalbuch. — Dieser Nummus aureus, als jährliche Taxe in Rom zu erlegen, erscheint in Bagoarien schon im J. 799. — Mon. Boic. XXXI. 22. 53.

²⁾ Admonstersaalbuch. III. p. 67 — 93.

³⁾ Lambrechtersaalbuch.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. p. 123 — 129. 144. 157. 193. 212. 222. 223. 275.

⁵⁾ Dipl. Styr. II. p. 41 — 42. 310. 295 — 296.

⁶⁾ Dipl. Styr. II. p. 135. 156 — 160. — Caesar, Annal. I. 760.

⁷⁾ Dipl. Styr. II. p. 61 — 62.

⁸⁾ Dipl. Styr. I. p. 144.

welche sie nirgends Schutz und Recht finden konnten, haben sich die steiermarkischen Stifte selbst geradezu und unmittelbar um Hülfe und Schutz an den päpstlichen Stuhl gewendet. Zwei Salzpfannen zu Reichenhall hatte das Stift Admont bei seiner Gründung erhalten, aber durch räuberische Gewalt des auf dem Metropolitensstuhl zu Salzburg eingedrungenen Berthold von Moosburg (1080) schnell wieder verloren, welcher sie dem Grafen Gebhard von Burg-
 hausen zu Lehen gegeben hatte. Admont suchte und fand Schutz gegen diese Gewaltthat bei Papst Innozenz II. (1180 — 1143), welcher die Rückstellung des Geraubten befahl und dessen Wort auch K. Konrad III. auf dem Reichstage zu Regensburg bestätigte. So gelangte Admont durch seine Appellation an den römischen Stuhl doch wieder zu seinen Gütern, wenn gleich auch jetzt nicht ohne bedeutende Geldopfer ¹⁾. — Die Errichtung eines Filialklosters bei der Kirche der heil. Maria in Graßlup ließ sich das Stift St. Lambrecht durch Papst Eugenius III. (J. 1148 — 1153) bestätigen, und Papst Adrian IV. bestätigte 19. Dezember 1154—1159 die Lambrechtischen Filialstifte zu St. Michel in Graßlup, St. Martin zu Lind und St. Peter in Afflenz ²⁾. — Gleicherweise hatte sich Abt Dtgar von St. Lambrecht im Streite mit dem Stifte Rein um das Saalgut Söding im Jahre 1159 nach Rom verwendet und vom Papste Adrian IV. eine Bulle an den salzburgischen Erzbischof Eberhard I., in welcher diesem das Recht ertheilt wird, zwischen beiden Theilen zu entscheiden, erhalten ³⁾. — Im Jahre 1170 erlaubte Papst Alexander III. dem Chorherrnstifte zu Vorau, von jedem beliebigen Bischöfe die Weihungen von Kirchen, Altären und Stiftsmitgliedern zu empfangen, wenn ihnen der Diözesanbischof dies nicht umsonst leisten wolle, oder wenn er nicht katholisch und mit dem römischen Stuhle nicht in Gemeinschaft ist ⁴⁾. — Bei der Gründung einer Karthause in Geirach fragt sich zwar der Gurkerbischof Heinrich I. in Rom nicht an, aber er berichtet alles Vorgenommene dorthin und ersucht um die päpstliche Bestätigung desselben ⁵⁾. — Um das Jahr 1177 bewirbt sich noch nachträglich Markgraf Ottokar VIII.

¹⁾ Saalbuch. IV.

²⁾ Lambrechteraalbuch.

³⁾ Dipl. Styr. II. p. 14.

⁴⁾ Caesar, Annal. I. 764 — 766.

⁵⁾ Dipl. Styr. II.

um die päpstliche Bestätigung (Alexanders III.) des von seinen Vorältern gegründeten Stifts zu Steiergarten aus dem Grunde, weil alle seine Vorältern sehr christlich (Christianissimos) und beflissen gewesen seyen, des päpstlichen Stuhles Ansehen zu erhöhen und die kirchlichen Rechte zu achten (circa ecclesiastica jura diligentissimos exstitisse), und auch er demselben Ziele in den nämlichen Gesinnungen nachstrebe ¹⁾. — Um seine widerrechtlichen Ansprüche auf die Kirche St. Nikolaus in der Mukernau im Sausale zu behaupten, hatte sich um das Jahr 1186 Pfarrer Rembert von Leibnitz sogar an den apostolischen Stuhl gewendet und von diesem eigene Richter zur Streitsentscheidung erwirkt ²⁾. — In einem ähnlichen Streite zwischen dem Stifte St. Lambrecht und dem Pfarrer Eberhard von Bonstorf um die Kirchen zu Dbdach und Baumkirchen hatten Beide in Rom vom Papste abgeordnete Schiedsrichter, den Abt Gottfried von Dfflach und Pfarrer Bernhard von Gurschitz im Jahre 1207 erhalten ³⁾. — Im Jahre 1209 mußten als abgeordnete Richter die Erzpriester Heinrich von Grauscharn, Walthar von Neustadt und Ottokar von Fischach auf päpstlichen Befehl den Streit zwischen dem Stifte Rein und dem Pfarrer Gregor von Gradwein um die Kapelle St. Maria in Straßengel entscheiden ⁴⁾. — Der, zwischen dem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und dem Stifte St. Lambrecht wegen des Letztern Befreiung von der bischöflichen Diözesangerichtsbarkeit (super libertate ipsius monasterii) angeregte Zwist wurde am 22. Jänner 1220 in Rom zur Entscheidung angebracht und nach Vorlage der früheren Bullen der Päpste Paskal II., Innozenz III., und Honorius III. an die päpstlichen Commissarien, Propst Werner von Maria Saal und Pfarrer Gerold von Piber, gewiesen, welche zu Gunsten des Stiftes St. Lambrecht entschieden. — An die edlen Saalherren von Gonowitz, Drtolz, Ottokar und Leopold, erließ Papst Lucius III. um das Jahr 1184 ein eigenes Warnungsschreiben, die Karthäuser im Johannisthale zu Seiz nicht weiters zu verunglimpfen und feindselig zu behandeln ⁵⁾. — Als Erzbischof Eberhard II. am 4. August 1220 dem St. Lambrechtli-

¹⁾ Caesar. I. 773.

²⁾ Harzheim, Concil. Germ. III. 441.

³⁾ St. Lambrechtersaalbuch.

⁴⁾ Reinerurkunde.

⁵⁾ Dipl. Styr. p. 64 — 65.

sehen Filialkloster St. Michael im Hof einiges Schüttgetreide vom hochstiftischen Zehnthof in Schäufling gab, ließ er diese Spende durch den apostolischen Stuhl bestätigen ¹⁾. — Den Streit um das Zehntrecht im Södingthale zwischen Otto von Leonrode und Krems und dem Stifte zu Rein mußten Konrad I. von Truxen, Abt zu St. Paul und Erzdiakon in Kärnten, und Dietmar, Erzdiakon in der March, im Jahre 1224 in dem Gerichte zu Lebnitz auf apostolischen Befehl entscheiden. — Alle den Stiften Admont und St. Lambrecht geraubten und unrechtmäßig entzogenen Güter befiehlt Papsst Innozenz IV., J. 1243 — 1254, unter Androhung von Kirchenstrafen und Bannfluch, wieder herauszugeben; und den Bischöfen von Seckau und Gurk befaht er auf die Beschwerden der Kanoniker in Seckau, über die widerrechtlichen Eingriffe in die Seckauerzehnten durch die Landesedeln Hugo von Bärneck, Wigand von Massenbergr und Anderer, Entscheidung zu thun ²⁾. — Dem Propste des Seckauerstifts, Nikolaus, erlaubte Papsst Innozenz IV., auch J. 1245, alle bisher besessenen und benützten Lehengüter zu seiner standesmäßigen Sustentation unbeirrt, jedoch ohne Eintrag der Seelsorge, fortzubehalten. — Der Pfarrer Werner von Schleuniz bei Marburg war ein entschiedener Anhänger des Kaisers Friedrich II., und vertheidigte ihn durch offenes Wort im Lande. Er verfiel dadurch in den Kirchenbann und der apostolische Legat, Konrad, Bischof zu St. Guido in Speyer, bestätigte diesen Bannfluch und entsetzte den Pfarrer Werner seiner Pfründe am 2. August 1245 in Marburg ³⁾. — Im Jahre 1254 bestellte der apostolische Stuhl den Abt Amalrik von Rein zum Schiedsrichter im Streite des Bischofs zu Seckau gegen die Edelfrau Gertrude von Waldstein, wegen widerrechtlich an sich gebrachter Zehnten. Der Abt entschied den Streit in der Pfarrkirche zu Grätz vor seinem Stiftsprior, vor dem Vorsteher der minderen Brüder daselbst und vor Ulrich, dem Pfarrer zu Straßgang ⁴⁾. — Der Patriarch Berthold zu Aquileja hatte die Pfarre Schleuniz dem Nonnenstifte in Studenitz geschenkt, um durch die bedeutenden Renten derselben die Dotation der Nonnen zu erhöhen, und die Priorin Sophia erhielt auf ihr Anlangen die Bestätigung die-

¹⁾ St. Lambrechtersaalbuch.

²⁾ Dipl. Styr. I. 214 — 215. — St. Lambrechtersaalbuch.

³⁾ Studenitzerurkunden.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. 327.

fer Pfarrerschenkung vom Papste Alexander IV., 27. März 1255 ¹⁾. — Um das Jahr 1260 befaß der Böhmenkönig Ottokar II., den Ort Bruck zu einer befestigten Stadt zu umbauen und den Bewohnern den nahe umher gelegenen Grund und Boden zu vertheilen, wodurch dem Stifte Admont seine bedeutenden Besitzungen und Hörigen bei Bruck entzogen worden sind. Durch Vermittlung des Landesverwesers, Bischof Bruno von Olmütz, und durch gleichzeitige Appellation an den römischen Stuhl gelangte jedoch dies Stift bald zur vollen Entschädigung mit anderen Gütern im oberen Ennsthale zu Deblarn, Stralstetten, Stutern u. s. w., und wurde im neuen Besitze durch eine besondere Bulle des Papst Urban IV. im Jahre 1263 bestätigt ²⁾. — Als Wigand von Masfenberg und seine Söhne Heinrich, Wigand, Albert und Otkar das gedachte Stift an Land, Hörigen und Zehnten beraubten, übertrug Papst Clemens IV. im Jahre 1265 die Zurechtweisung und Entscheidung dem Landesverweser, Bischof Bruno von Olmütz, und dem Propste zu St. Virgil in Friesach ³⁾. — Auch den Streit um die Pfarre zu Piber, welche sich der Pfarrer Ulrich zu Grauscharn oder auf der Pirk im oberen Ennsthale angemacht hatte, während Bischof Ulrich von Seckau, vom Schlagflusse getroffen, das bischöfliche Amt zu verrichten untauglich war, als dessen Stellvertreter aber der Propst des Stiftes Seckau und der Pfarrer Ulrich zu Straßgang eingesetzt wurden, ließ Papst Clemens IV. im Jahre 1268 durch die von ihm bestellten Schiedsrichter, den Bischof von Lavant, den Abt von Admont und den Propst von Klosterneuburg in Oesterreich untersuchen und entscheiden ⁴⁾. — Auf Bitten mehrerer Prälaten und Pröpste bestätigte Papst Clemens IV. im Jahre 1265 dem Canonikatstifte zu Seckau die Pfarre zu Gradwein für immer, nachdem sie jenem Stifte von dem Hochstifte zu Salzburg war geschenkt worden zur Belohnung der dem Erzbischofe Ulrich und dem Dompropst Otto erwiesenen Gastfreundschaft und der eigenen Nachtheile, welche das Stift Seckau während der vielfachen Heerzüge des zum salzburgischen Oberhirten erwählten Herzogs Philipp von Kärnten erlitten

¹⁾ Studienherurkunden.

²⁾ Admonterfaalbuch. III. 94.

³⁾ Dipl. Styr. I. 223 — 224.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. p. 231 — 232.

hatte ¹⁾. — In einem langwierigen Streite um die Pfarre Hartberg wurden der Propst Babo von Klosterneuburg und Abt Ulrich von Mölk als päpstliche Schiedsrichter von Nikolaus III. im J. 1278 ernannt ²⁾.

Neben diesen Fällen besonderer Appellationen wirkten aber die Päpste auch noch auf vielfache Weise in das steiermarkische Kirchenwesen ein. Papst Adrian IV., J. 1154 — 1159, erlaubte dem Stifte St. Lambrecht die Errichtung von Filialstiften zu Mariahof, Lind und Afflenz; er bestätigte die bereits Errichteten und schenkte dem Stifte die Zehnten von allen Neubrüchen auf ewige Zeiten. — Papst Alexander III. ertheilte um das Jahr 1171 den Canonikern zu Seckau das Recht, in Ermanglung eines Diözesanbischofs von einem anderen Oberhirten die kanonischen Weihen zu nehmen (*Deficiente Diocesano Episcopo, recipiendi ordines ab alio antistite*) ³⁾. — Den Karthäusern in Seiz ertheilte Papst Lucius III. sogar die Freiheit, daß sie, wenn sie zu der Zeit, wo der Diözesanbischof die Weihung ertheilt, dazu zu kommen verhindert wären, einen anderen katholischen Bischof zu sich laden und die kanonischen Weihen, ohne Hinderung von Seite des Diözesanbischofs, von einem solchen, in apostolischem Auftrage handelnden Oberhirten empfangen dürfen ⁴⁾. — Bei der persönlichen Anwesenheit des Salzburgermetropolitens in Rom ertheilte Papst Gregor IX. demselben im Jahre 1230 für die Abte zu Admont, St. Peter, St. Lambrecht u. a. m. in einer besonderen Bulle das Recht, die Inſel zu tragen ⁵⁾. — Papst Clemens IV. gab der Kirche zu Piber, J. 1265—1268, das Recht vollständiger Exemption; und dem Abte von St. Lambrecht die unbeschränkte Vollmacht, kirchliche Gefäße und Ornamente aller Art zu weihen; wozu Papst Bonifaz VIII. das Recht fügte, J. 1294—1296, bei der Feier der heil. Messe und anderer öffentlichen Verrichtungen die feierliche Benediktion zu ertheilen ⁶⁾. — Die Nonnen in Studenitz befreite Papst Gregor X. von der Abgabe des zehnten Theils ihrer Ein-

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 224 — 226.

²⁾ Mon. Boic. p. 532.

³⁾ Dipl. Styr. I. 158.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 62 — 63.

⁵⁾ Admonter Diplom. B. 6. — Chron. noviss S. Petr. p. 265. — Saalbuch von St. Lambrecht.

⁶⁾ St. Lambrechterſaalbuch.

künfte zum Zwecke der Befreiung Palästinas, so wie das Concilium zu Lyon diese Abgabe auf alle kirchlichen Güter gelegt hatte (28. October 1274) ¹⁾. — Erzbischof Eberhard II. von Salzburg ließ sein Vorhaben und die Art und Weise der Ausführung desselben, in Seckau ein neues Bisthum innerhalb seiner ausgedehnten Metropolitane zu errichten, durch den vorläufig dazu erkornen Propst Karl von Friesach dem Papste Honorius III. vorlegen; und dieser ertheilte, aber erst nachdem er die vom Erzbischofe Eberhard gestellten Anträge über den standesmäßigen Unterhalt eines künftigen Seckauerbischofs durch eigens dazu ernannte päpstliche Commissarien, die Bischöfe von Freisingen, von Brixen und den Abt von Admont, hatte prüfen und bewähren lassen, dazu seine apostolische Erlaubniß und verordnete wieder zwei andere Commissarien, die bajorischen Aebte von Raitenhaslach und Seewen, um die wirkliche Erfüllung alles Festgesetzten bewähren zu lassen, S. 1218 ²⁾. — Nachdem hierauf Papst Gregor IX. im Jahre 1229 die Gründung des gedachten Bischofsstuhles mit allen dazu gegebenen Rechten und Gütern bestätigt hatte, gab der päpstliche Legat für Oesterreich und Steiermark, Konrad, Propst zu St. Guido in Speier und Domherr zu Mainz, den Seckauerbischofen die Erlaubniß, alle Patronatspfarren, welche sie künftig noch von dem Landesfürsten, oder auch von Salzburgererzbischofen erhalten würden, zu ihren Tafelgütern einverleiben zu dürfen ³⁾.

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war den österreichischen Kirchenhirten der Fußkuß als eine besondere Ehrenbezeugung gegen das Oberhaupt der Kirche bekannt; indem die Aebte von Admont, St. Lambrecht, St. Paul und Steiergarsten in ihrem Schreiben an Papst Clemens IV. im Jahre 1265 gänzlichen Gehorsam und Fußkuß geloben (*obedientiam omnimodam et devota oscula pedum beatorum*) ⁴⁾. — Der Cardinallegat Guido versammelte im Jahre 1267 in Wien auf päpstliche Anordnung ein Concilium für die sämmtlichen Kirchsprengel von Prag, Salzburg und Aquileja; wobei derselbe laut verkündigte: die Schlüsselgewalt sey dem heil. Petrus ertheilt worden zur gewaltigen Einwirkung auf Nationen und Völker gegen die täglich sich erhebende

¹⁾ Studienurkunden.

²⁾ Dipl. Styr. I. p. 299 — 305.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 320.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. 224.

Bosheit und zügellose Gier; von dieser fließe die Herrlichkeit des kirchlichen Rechts aus, bald durch die Anordnungen des Papstes selbst, bald durch jene seiner Legaten, um Alle zu würdigem Leben zu zwingen, Niemanden zu verletzen und jedem sein Recht zu bewahren ¹⁾.

Alle bisher angeführten Fälle betreffen ausschließlich kirchliche Institute und Personen in der Steiermark. Die jetzt folgenden Ergebnisse werden zeigen, wie tief eingreifend in das öffentliche Leben dieses Landes die Päpste auf dessen Regenten und Bewohner gewirkt haben ²⁾. Im erschütternden Investiturstreite standen Adalbero der Rauhe, Graf vom Enns- und Goisferwald, Bruder des Markgrafen Ottokar V., und die edlen Saalherren von Witenwald, Rudolph und Werigand, auf Seite K. Heinrich IV. wider die Salzburger = Metropolitcn Gebehard, Thiemo und Konrad I. Sie waren dadurch von selbst dem über K. Heinrich IV. und über alle seine Anhänger von dem Papste Gregor VII. ausgesprochenen Bannfluch verfallen; welchen daher die genannten Oberhirten auch wiederholten und die Gebannten nach den Kirchengesetzen auf das Strengste behandelten. Alle diese Gebannten mußten ihre Losprechung durch bedeutende Opfer und Spenden an die Kirche zu Salzburg erkaufen ³⁾. So hatten Adalbero der Raugraf zwei Villen zu Ardnung im Admontthale, Graf Werigand von Witenwald dreißig Mansus am Radelberge, und dessen Bruder Rudolph von Witenwald, Hof und Kirche zu Jahring in den windischen Büheln vom Ursprunge des Jahringbaches bis zu dessen Einfluß in die Pefnitz geopfert. — Nachdem Papst Innocenz IV. über K. Friedrich II. auf der großen Kirchenversammlung zu Lyon zum wiederholten Male den Bannfluch gesprochen und denselben seiner Kaiserwürde verlustig erklärt hatte, 22. Juli 1245, begann auch der Einfluß dieses energischen Papstes auf die Geschichte der Steiermark mit entscheidendem Nachdrucke ⁴⁾. Zwar hatte Inno-

¹⁾ De Lang, Regesta. III. 286. — Lambec. Biblioth. Caes. II. cap. III. 6—8. — Dalham. Concil. 105—112.

²⁾ Godefridi Abb. Homiliae II. 146: „Osculum pedum olim Caesaribus, nunc Pontifici Romano defertur (Vicario Salvatoris, capiti ecclesiae).

³⁾ Abmonteraalbuch, IV. 39. 107. 113: „Praedium ad Radila, XXX scilicet mansus, quos nobis Werigandus comes pro scelere, quod in Archiepiscopum Ticmonem commiserat tradidit.“ — „Praedium illud ad Jaringen inferius cum ecclesia et“ u. s. w.

⁴⁾ Alb. Stadens. Chron. anno 1245. — Cherubini, Bullarium magnum I. 112.

cenz IV. die Chur- und Reichsfürsten, welche den Landgrafen Heinrich von Thüringen zum Gegenkaiser erwählt hatten, zu einem Kreuzzuge gegen K. Friedrich II., als einen Feind Gottes, des Glaubens und der Kirche, vereinigt. Indessen blieben dem Kaiser doch die übrigen Fürsten, und insonderheit Herzog Friedrich der Streitbare in Oesterreich und Steier bis zu seinem Tode treu ergeben. Nach dem Tode dieses Herzogs beeilte sich Innocenz IV. die erledigten Länder auf alle mögliche Weise dem K. Friedrich II., welcher sie im Namen des Reichs, als dessen Fahnenlehen und Provinzen, durch Otto von Eberstein in Besitz nehmen und verwalten ließ, zu entreißen. Die Steiermarker und Oesterreicher jedoch ließen sich weder durch die Drohungen des päpstlichen Legaten, Capuzius, J. 1247, noch durch das von ihm auf Befehl des Papsts Innocenz IV. über Land und Leute ausgesprochene Interdikt von der Anhänglichkeit gegen ihren rechtmäßigen Herrn und Kaiser abbringen ¹⁾. Vor Allem unterstützte er die Ansprüche der Gertrude, Schwester Herzogs Friedrich des Streitbaren und Gemalin Hermanns von Baden, welchen sie ihre vermeintlichen Erbsansprüche auf Oesterreich und Steier übertrug, durch feierliche Bestätigung dieser Rechte und Schenkung in einem eigenen apostolischen Breve, 14. September 1248, und bemühte sich nachdrücklich, bei dem neuen Gegenkaiser, Wilhelm von Holland, für Hermann von Baden die Belehnung mit den bezeichneten Ländern zu erlangen ²⁾. Im Jahre 1249 scheint das vergeblich verhängte Interdikt wieder aufgehoben worden zu seyn; weil Papst Innocenz IV. in dem Propst von St. Guido in Speier, Konrad, Domherrn zu Mainz, einen eigenen päpstlichen Legaten für Oesterreich und Steier bestellt hatte (per Austriam et Styriam apostolicae sedis legatus) ³⁾. In den Jahren 1248 und 1249, nachdem er die Könige von Ungarn und Böhmen wider K. Friedrich II. aufgeregt hatte ⁴⁾, mischte sich Innocenz IV. in die Lehenangelegenheiten der Hochstifte Salzburg und Freisingen. Philipp, der neuerwählte Erzbischof zu Salzburg, erhielt zuerst den gemessenen Auftrag für sich und für alle seine Nachfolger: alle durch den Tod des Herzogs Friedrich des Streitbaren von Oesterreich heimgefallenen Lehen des

1) Lambacher, Interdikt, p. 18 — 27. 30.

2) Lambacher, Anhang. p. 23 — 24. 35.

3) Lambacher, Anhang. p. 26.

4) Lambacher, Interregnum. p. 30. 31.

Hochstifts nun weiter nicht mehr zu verleihen, oder ohne päpstliche Erlaubniß zu veräußern. Hierauf bekam der Seckauerbischof die Weisung (18. Jänner 1249), den Herzog von Kärnten mit Interdikt und Bannfluch zu verhalten, die mit Herzogs Friedrich Tod ledig gewordenen, vom Kärntnerherzoge aber mit Gewalt vorenthaltene Freisingerlehen sogleich herauszugeben ¹⁾. Nachdem, um dem K. Friedrich II. die österreichischen Länder zu entreißen, ein zweiter Plan keinen Anklang gefunden hatte, nämlich: Margareth, die ältere Schwester Herzogs Friedrich des Streitbaren und Witwe des verstorbenen römischen Königs, Heinrich, mit Grafen Florenz von Holland, des Kaisers Wilhelm Bruder, zu vermählen ²⁾, gab die Verhehlung des böheimischen Prinzen Ottokar II. mit der königlichen Witwe Margarethe, 7. April 1252, dem Papste Innocenz IV. eine günstigere Gelegenheit, seinen Einfluß auf das Geschick von Oesterreich und Steiermark festzuhalten. Margarethe mußte nicht nur vorher um die päpstliche Bestätigung ihres vermeintlichen Erbrechts auf Oesterreich und die Steiermark eben so bitten, wie es die Herzogin Gertrude vor ihr schon gethan hatte, — worauf Papst Innocenz IV. dieses Erbrecht wirklich bestätigte, — sondern Ottokar und Margarethe sahen sich auch genöthigt, weil sie im vierten Grade der Blutsfreundschaft und im dritten Grade der Verschwägerung zu einander verwandt standen, um die päpstliche Dispens zu bitten; wozu Innocenz, 4. und 5. Juli 1253, seinen Legaten in Deutschland, Belasto, mit der Bedingung bevollmächtigte, wenn sowohl Ottokar, als sein Vater, der Böhmenkönig selbst, vorher einen körperlichen Eid geleistet haben würden, dem römischen Stuhle und König Wilhelm nach allen Kräften beizustehen und, auf sein Verlangen, die Lehen von ihm zu nehmen ³⁾. Als hierauf, eben wegen des Besizes der österreichischen Länder, zwischen Ottokar und K. Bela von Ungarn Krieg ausgebrochen war, J. 1253, trieb Papst Innocenz IV. mit dem ganzen Gewichte seines apostolischen Ansehens und mit Androhung von Kirchenstrafen und Bannfluch zum Frieden, J. 1254 ⁴⁾. — K. Ottokars Heeresfahrt gegen Preußen, J. 1254, ist ganz und gar das Werk Papsts Innocenz IV. Vergeblich jedoch suchte Papst Ale-

¹⁾ Lambacher, Anhang. p. 18 — 20.

²⁾ Pernoldus, anno 1250.

³⁾ Lambacher, Interregnum. p. 45 — 47. Anhang. p. 28 — 30.

⁴⁾ Lambacher. p. 53 — 57. Anhang. p. 33 — 34.

rander IV. ihn zu einem neuen Kreuzzuge gegen die heidnischen Preußen im Jahre 1255 zu bewegen ¹⁾. — Ueber den am 13. Juli 1260 über die Ungarn an der March errungenen Sieg erstattete K. Ottokar einen eigenen Bericht nach Rom mit der Bitte an Papst Alexander IV., den hierauf mit K. Bela geschlossenen Frieden zu bestätigen ²⁾. — Zu eben derselben Zeit ließ K. Ottokar auch durch den genannten Papst, Alexander IV., seinen unehelichen Sohn, Nikolaus, und seine zwei außerehelichen Töchter, zu aller und jeder, sowohl väterlichen als mütterlichen Verlassenschaft erbfähig erklären, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Böhmen ³⁾. Nachdem hierauf K. Ottokar seine königliche Gemahlin Margarethe aus dem Grunde, weil sie während ihres Aufenthaltes im Nonnenkloster zu Trier ewige Keuschheit gelobt habe, verstoßen und Kunigunde, eine Tochter des Herzogs von Bulgarien, gehehlicht hatte, 25. October 1261, und mit ihr am 23. December 1261 in Prag feierlich gekrönt worden war, fand er es nöthig, dem Papst Alexander IV. über Alles genaue Rechenschaft zu geben und dadurch dessen apostolische Guttheißung und Bestätigung zu erhalten ⁴⁾. — Um dem Vordringen der Mongolen über Ungarn her Einhalt zu thun, rief Alexander IV. nicht nur alle Fürsten zur Vereinigung ihrer Streitkräfte auf, sondern er belegte den Salzburger-Kirchensprengel mit einer Kriegsteuer von 4000 Markten, welche auch auf die steirischen Abteien theilweise gelegt worden ist ⁵⁾. — Nach den vorgeblichen Aufforderungen Papst Urbanus IV. im Jahre 1264 folgte K. Ottokar jetzt im Jahre 1267 den wiederholten Aufforderungen des Papsts Clemens IV., und unternahm — begleitet noch von vielen steiermarktischen Dynasten — einen zweiten Kreuzzug nach Preußen; wo ihm der Papst im voraus schon alle Länder der schismatischen und heidnischen Völker in Preußen und Lithauen geschenkt und die Freiheit ertheilt hatte, daselbst ein neues Königreich zu gründen und nach Gutdünken einen christlichen König darin einzusetzen ⁶⁾. — Nachdem Herzog Ulrich von Kärnten, falls er ohne Leibeserben mit Tod abginge, 12. De-

1) Lambacher, Anhang. p. 37 — 38.

2) Lambacher. p. 68 — 71. Anhang. p. 38 — 40.

3) Lambacher, aus Bzovius Annal. Eccles. XIII. ad anno 1260. p. 71 — 72

4) Lambacher. p. 72 — 77.

5) Reinerurkunde vom J. 1261.

6) Lambacher. p. 90 — 92. Anhang. p. 48 — 49. — Urkunde des Papsts.

cember 1267, den R. Ottokar zum Erben all seiner Lehen und Güter in Kärnten eingesetzt hatte, und Ulrichs Bruder, der abgesetzte Salzburger = Erzbischof Philipp, mit der Patriarchenwürde von Aquileja entschädigt worden war, J. 1269, erklärte Papst Gregor X. die letztere Verfügung für null und nützlich und erhob den Bischof von Como, Grafen Raimund von Thurn, J. 1272, zum Patriarchen; wodurch Ottokar sich gezwungen sah, den Herzog Philipp mit andern Gütern und Renten zu entschädigen ¹⁾. — In dem ungemein merkwürdigen Friedensschlusse zwischen R. Ottokar und den Ungarn im Jahre 1271, in welchem R. Bela neuerdings allen Ansprüchen auf Oesterreich, Steiermark, die windische Mark, Krain und Kärnten feierlich entsagen mußte, war die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß beide Theile über diesen Friedensschluß vor der Hand von dem Cardinalskollegium in Rom, nach vollführter Papstwahl aber von dem neu erwählten Papste förmliche Bestätigungsbullen erwirken und gegen einander auswechseln sollen; welche Bullen auch Papst Gregor X. am 5. Mai 1272 beiden Königen zugestellt hat ²⁾. Dessenungeachtet waren alle päpstlichen Bemühungen vergebens, den zu Ende des Jahrs 1273 zwischen Ungarn und den Böhmen wieder ausgebrochenen Krieg zu hindern ³⁾. — Der Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg zum kaiserlichen Oberhaupte des heiligen deutschen Reichs, J. 1273, widersezte sich der Böhmenkönig Ottokar II. mit aller Hartnäckigkeit und both Alles auf, um die Anerkennung und Bestätigung des neu erwählten Kaisers in Rom zu verhindern. Wie er aber den Papst Gregor X. selbst auf Seite Rudolphs von Habsburg erblickte, achtete er apostolische Gewalt und Hoheit für Nichts ⁴⁾; verbot der Geistlichkeit aller seiner Länder, unter Androhung der höchsten Strafen, auch nur das geringste Gebot des Conciliums zu Lyon, um zur Hülfe des heiligen Landes Zehente zu sammeln und einen neuen Kreuzzug zu predigen, zu erfüllen und forderte ihnen darüber den strengsten körperlichen Eid ab ⁵⁾. Und als sich der Salzburger = Metropolit an seine Drohungen nicht kehrte, ver=

1) Lambacher. p. 93 — 98.

2) Lambacher. p. 106 — 113.

3) Lambacher. p. 117 — 121.

4) Urkunde bei Lambacher Anhang. p. 115 — 117.

5) Lambacher. p. 121 — 136. Sendschreiben des Salzburger = Erzbischofs an den Papst, J. 1276.

folgte er ihn, ohne Rücksicht auf Kirche und apostolischen Stuhl, auf das Neueste ¹⁾. Wegen der offenbaren Widersetzlichkeit K. Ottokar gegen Kaiser und Reich ward gegen ihn die Aberacht erklärt und vollführt; welcher Vorgang zum ersten Friedensschlusse zwischen ihm und K. Rudolph I., 21. November 1276, geführt hatte ²⁾. Bei allen diesen hochwichtigen, das Geschick der Steiermark für Jahrhunderte entscheidenden Ereignissen blieb der apostolische Stuhl nicht unthätig und bei Seite gesetzt. Nach einem eigenen Schreiben wollte K. Rudolph I., J. 1275, die Entscheidung des Streites mit K. Ottokar wegen Vorenthaltung der österreichischen deutschen Reichsprovinzen dem Papst Gregor X. anheimstellen ³⁾. Gegen den K. Ottokar beschwerte sich dieser Papst kläglich, daß er ihn für einen parteiischen Richter ansehe und von ihm weiter zu appelliren gedenke, weil er ihm im Jahre 1274 in einem eigenhändigen Schreiben versichert habe, daß der päpstliche Stuhl sich nicht entschlagen könne, dem K. Rudolph in seiner gerechten Sache beizustehen ⁴⁾. Dem neuerwählten Papste Johann XXI., J. 1276, übersendete K. Rudolph I. ein Glückwünschungsschreiben in so ergebenen Ausdrücken, als kein anderes Reichsoberhaupt vor ihm gethan hatte ⁵⁾ und eröffnete ihm, daß sich alle Reichsfürsten an ihn angeschlossen hätten, um die vom Könige Ottokar dem Reiche vorenthaltenen Länder wieder mit demselben zu vereinigen. Darauf erstattete der Salzburger = Erzbischof, in Vereinigung mit andern Kirchenhirten, dem römischen Stuhle genauen Bericht über die an K. Ottokar vollzogene Reichsacht, über dessen Verzichtleistung auf alle österreichischen Reichsprovinzen, und über die Bekehrung des Königs mit Böhmen und Mähren durch den Kaiser selbst ⁶⁾. Nachdem hierauf K. Ottokar den Krieg abermals

1) Lambacher. p. 149 — 151.

2) Lambacher. p. 160 — 183.

3) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 72: „Beatissime Pater! — ea praesumptio nostris intimis est impressa, quod, spiritus inspiratione Paraclleti ad universalis ecclesiae regimen coelestis altitudo confilii vos vocavit. — Igitur in omnibus arduis et diocesis negotiis — nihil penitus aggredi libuit, nihil prorsus, ut decuit, volumus attemptare, nisi vestra prius, quam semper fuimus praestolati, eruditione salutifera informati.“

4) Urkunden bei Lambacher Anhang. p. 71 — 76.

5) Lambacher, Urkunde. p. 104 — 105: „Quia omnia vobis subicimus, cuncta vestris manibus tradimus, vobis vivere et in regno vobis rectorem habere volumus sic, ut inter nos sit idemptitas mentium et inseparabilis unio voluntatum.“

6) Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 115 — 117.

erneuert und in der Schlacht bei Marchegg, 26. August 1278, sein Leben verloren hatte, fand es K. Rudolph I. wieder für angemessen, dem Papste Nikolaus III. von diesem entscheidenden und einen langen Streit endigenden Sieg Nachricht zu ertheilen. Im Streite zwischen Abt Heinrich II. von Admont und Erzbischof Rudolph von Salzburg wendeten sich beide Theile, offen und geheim, an die römische Curie; und in der Bitte bei K. Rudolph I. um Vermittlung erkennt der Erzbischof den apostolischen Stuhl als letzten Richter in geistlichen Dingen: „Herre bringet mich zu Sau mit dem von Desterreich, daz bit ich En fleissichleich. Unz ich zu schaffen han mit meinen Psaffen, und sy gen mich herwider, lig nezund darnider; wenn wir sie chomen wol zu Peyl, wenn seine den Papst gewinnt Weyl 1.“ — Auch Kaiser Albrecht I. mußte noch vor Papst Bonifazius VIII. erzittern, dessen Einfluß auf die Geschichte der österreichischen Provinzen in den Angelegenheiten mit Ungarn und Böhmen gewaltig und entscheidend gewesen ist, Jahr 1298 — 1305. — Dem Nonnenstifte Studenitz gab dieser so sehr übergreifende Papst einen Befreiungsbrief von allen Zehnten, Steuern, Leistungen für Diözesanbischöfe, päpstliche Legaten, Nuntien (bei deren Reisen und Visitationen), und von allen Mauthen und Zöllen (ad exhibendum pedagia, telonia et alias exactiones, quibus eis Regibus, Principibus seu aliis personis saecularibus minime teneamini)²⁾.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert erlaubten sich auch die Päpste, Kirchengüter und die Einkünfte der Geistlichen in der Steiermark zu frommen Zwecken zu besteuern; und die jetzt geforderten Zehnten für's heilige Land, die Beiträge für Keiservertilgung und andere Unternehmungen waren der Anfang von Auflagen, welche auch hier, wie aller Orten, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu ergreifenden Erpressungen geworden sind.

Dieser Gegenstand erfordert nun auch, etwas über das päpstliche Legationenwesen zu sprechen, insofern dasselbe auch auf die Geschichte der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts einigermaßen Einfluß gehabt hat.

Schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts erscheint der H. Bonifazius als päpstlicher Legate, als apostolischer Vikar, als Stellvertreter und zweites Ich der Päpste Gregor II., Gre-

1) Horneck. p. 335.

2) Studenitzerurkunden.

gor III. und Zacharias in Bajoarien und in allen von Bajoarien abhängigen norischen Ländern ¹⁾; als welchen ihn auch K. Karlmann auf der Synode im Jahre 742 anerkannt hatte. Aus dem ununterbrochenen gegenseitigen Briefwechsel zwischen dem H. Bonifazius und dem römischen Stuhle erhellt für damals schon der Zweck des Legatenwesens klar, nämlich: alle von den Päpsten ausgesprochenen Rechte auszuüben, Kenntniß aller Diözesen und des Zustandes aller einzelnen Kirchen der Christenheit stets in Rom zu unterhalten, streitenden Parteien im Namen des apostolischen Stuhls in den Diözesen selbst Urtheile zu geben, oder die Appellationen nach Rom zu erleichtern. — Nach Inhalt der Bullen der Päpste Agapit II. und Benedikt VII. ist der Salzburger=Bischof Arno, weil im Reiche der Bajoarier kein apostolischer Vikar war, zum Erzbischof und zu dieser Würde erhoben worden ²⁾. — Alte Dokumente schreiben dann auch dem Erzbischofe Liupram die Würde eines apostolischen Vikars zu ³⁾. — Auf der bajoarisch=norischen Synode zu Ingelheim im Jahre 948 führte ein eigener apostolischer Legat, Bischof Martin, den Vorsitz und die Erörterungen über Kirchengesetze in apostolischer Vollmacht zu binden oder zu lösen ⁴⁾. — Bei der Palliumsertheilung (S. 973—979) erhob Papst Benedikt VI. den Salzburger=Erzbischof zum apostolischen Vikar über alle norischen und pannonischen Länder, ungeachtet fast zu gleicher Zeit auch ein Bischof Paulus als apostolischer Legat des Papsts Johann VIII. nach Deutschland und Pannonien gesendet worden ist. — Im Jahre 1026 hatte der Erzbischof Dietmar II. das besondere Recht apostolischer Richter Gewalt (Judicium Apostolicum) für alle jene Fälle, welche sonst die persönliche Anwesenheit und Entscheidung eines päpstlichen Legaten erfordern würden, und zwar in dem Maße, wie es schon seine Vorfahrer auf dem Metropolitanstuhle zu Salzburg besessen hatten ⁵⁾. — Für seine Anhänglichkeit auf Leben und Tod wie für seine Treue gegen den römischen Stuhl erhielt der Erzbischof Gebhard die Wür-

¹⁾ S. S. Concil. VIII. 168. 204. 228. 240. 256. 258. — Pertz, Mon. Hist. Germ. III. 16.

²⁾ Suavia, Abhandlung. 189.

³⁾ Suavia, Abhandlung. 190.

⁴⁾ König, deutsches Reichsarchiv, II. 60.

⁵⁾ Suavia, p. 189 — 218.

de eines apostolischen Legaten über ganz Deutschland ¹⁾; worauf endlich Papsst Cölestin III. dem Erzbischofe Konrad III. im Jahre 1194 die Würde eines apostolischen Vikars und Legaten für ihn und für alle seine Nachfolger in Salzburg ertheilt hat ²⁾. — Gleiches Recht und dieselbe Würde genossen auch die Aglajer-Patriarchen in ihrem Erzsprengel, folglich auch in der slovenischen Steiermark unterhalb der Drave; wie wenigstens aus den sparsam hierüber vorhandenen Urkunden erhellt ³⁾. Ungeachtet dieser Verhältnisse aber handelten die Päpste auch hierin immer frei und nach ihrem Gutdünken; sie bestellten und sendeten für Oesterreich und die Steiermark wieder besondere Legaten, so oft ihnen dieses nach den Zeitverhältnissen nothwendig schien. So erweiterte Papsst Innocenz IV. die Gewalt seines Legaten Capuzzius in Deutschland im Jahre 1247 auch über Oesterreich und die Steiermark, indem er ihm Befehl gab, durch Androhung und selbst durch Vollziehung von Bannfluch und Interdikt die in jenen Ländern dem K. Friedrich II. treu anhänglichen Landesedeln von demselben abzubringen ⁴⁾. Das Interdikt wurde zwar über Oesterreich und Steier, jedoch vergeblich, ausgesprochen; Innocenz IV. mußte die Kirchencensuren wieder zurücknehmen, worauf er für beide Länder an dem Propste von St. Guido in Speier, dem Domherrn von Mainz, Konrad, einen eigenen apostolischen Legaten einsetzte, welcher auch seinen Sitz sogleich in Wien nahm ⁵⁾. Am 4. Juli 1253 bevollmächtigte Innocenz IV. wieder einen andern apostolischen Legaten in Deutschland, Velasco, dem K. Ottokar II. von Böhmen zur Vermählung mit Margarethe von Oesterreich die wegen Blutsverwandtschaft und Verschwägerung im vierten Grade angesuchte Dispensation in seinem Namen dann zu ertheilen, wenn K. Ottokar vorerst mit einem körperlichen Eide sich würde verbindlich gemacht haben, dem römischen Stuhle und dem Könige Wilhelm mit ganzer Macht beizustehen und auf dessen Verlangen auch von ihm die Lehnen zu empfangen ⁶⁾. — Kurz vorher, J. 1251, hatte ein anderer päpstlicher Legate in Deutschland, Hugo, Kardinalpriester

¹⁾ Admonterfaalbuch. III. p. 2. in der Biographie des Erzbischofs Gebhard.

²⁾ Zuvavia, Abhandlung. 189 — 191.

³⁾ Dipl. Styr. II. p. 60. J. 1173.

⁴⁾ Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 22 — 23.

⁵⁾ Pernoldus ad Annum 1247, 1249. — Dipl. Styr. I. p. 320.

⁶⁾ Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 28 — 29.

von St. Sabina, dem Seckauer-Bischofe die Vertheidigung des Propstes und der Canoniker von Seckau gegen alle widerrechtlichen Angriffe andringlich empfohlen ¹⁾. — Gesendet und bevollmächtigt von dem apostolischen Stuhle erschienen endlich von Zeit zu Zeit auch eigene Geistliche, Aebte und Canoniker in der Steiermark, theils um neue Kreuzfahrten nach Palästina zu predigen, theils um für das heilige Land Zehnten einzusammeln. — Im Jahre 1275 verbot K. Ottokar II. allen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten seiner Provinzen, irgendwo die in der Kirchenversammlung zu Lyon festgesetzten Zehnten für das heilige Land predigen und einsammeln zu lassen, — unter Androhung der härtesten Bestrafung ²⁾. Im Jahre 1283 sammelte Friedrich, Abt von Mosbach, diese Zehnten in der Steiermark ein, und im Jahre 1284 und 1285 der Canoniker von St. Markus in Venedig, Aliron von Riccardi, welcher bei seiner persönlichen Anwesenheit im Canonikatstifte zu Seckau in der obern Steiermark bezeugte, daß dieses Stift binnen sechs Jahren 500 Markten Geldes schon wirklich bezahlt, aber noch 200 nachträglich zu entrichten habe ³⁾. — Gösferurkunden bestätigen nicht allein die jährliche Zahlung eines goldenen Petersgulden nach Rom (unter dem Titel Bisanzia) sondern auch noch besonderer Zwanzigst- und Zehntengelder an den Papst; wovon im Jahre 1292 dreihundert und dreißig Grähermarken erlegt worden sind ⁴⁾.

Die Metropolitnen und ihre Rechte.

Daß das Steirerland einst dem ungemein ausgedehnten Erzbisthume des H. Maximilian zu Ende des dritten, und jenem des Bischofs Theodor zu Lorch zu Ende des fünften Jahrhunderts angehört habe, ist eine der historisch unerweislichen Behauptungen. Bei der kirchlichen Reformation durch den H. Bonifazius verord-

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 214.

²⁾ Lambacher. p. 134 — 136.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 245 — 247. — Abmonterdiplom. D. n. 2. — Hansiz, Germ. S. II. 373 — 377.

⁴⁾ Gösferurkunden im Joanneum, S. 1220: Super censu ecclesiae Romanae a vobis persoluto. — De vicesima vero a vobis persoluta. — S. 1292: De decima, quam tenebantur Ecclesiae Romanae persolvere.